

Kündigung

Mitte Februar gingen Meldungen über ein höchstrichterliches Urteil durch die Presse, das mit einem spezifisch „katholischen“ Problem zu tun hat. Der siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts in Kassel (bestehend aus drei Berufs- und zwei Laienrichtern) wies in letzter Instanz den Revisionsantrag einer Lehrerin ab, der von ihrem Schulträger gekündigt worden war, weil sie als Katholikin einen geschiedenen Mann geheiratet hatte. Die Kündigung war mit § 7 des Anstellungsvertrags („Schwere Verfehlungen gegen dienstliche und außerdienstliche Pflichten eines Lehrers sowie gegen die Treuepflicht zwischen den Vertragspartnern“ und „schwere Verstöße gegen die Grundsätze der Erziehungsarbeit und der Bildungsziele des Schulträgers und der Schule“) begründet worden. Das zuständige Arbeitsgericht hatte in erster Instanz der Klägerin Recht gegeben und die Kündigung für unzulässig erklärt. Die vom beklagten Schulträger angestrebte Revision beim Landesarbeitsgericht führte zu einer Umkehrung des Urteils. Das Bundesarbeitsgericht bestätigte das Urteil des Landesarbeitsgerichts und erklärte die Kündigung für rechtmäßig.

Das Urteil ist *kein völlig isolierter Fall*. Es bewegt sich im Rahmen vergleichbarer Urteile. Interessant ist aber die nicht in jedem Fall widerspruchsfreie Begründung. Sie geht zunächst von einer *extensiven Interpretation des Selbstordnungs- und Selbstverwaltungsrechts der Kirche* im Sinne von Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Verfassung aus. Zwar sei der beklagte Schulträger – es handelt sich um ein Missionsgymnasium der Franziskaner im Niedersächsischen – nicht direkt Teil der amtskirchlichen Organisation, aber dieser „doch so zugeordnet, daß er an der Verwirklichung eines Stücks Auftrags der Kirche im Geist katholischer Religiosität

teilhat“. Die Ausrichtung der Erziehung an den Glaubens- und Wertvorstellungen der katholischen Kirche gehöre zum Wesen einer derartigen Schule.

Aber nicht hierin liegt das eigentliche Problem des Urteils, sondern in der Art und Weise, wie es die Stellung der gekündigten Lehrerin unmittelbar mit dem erzieherischen, kirchlichen und „missionarischen“ Auftrag der betreffenden Schule verknüpft. Wenigstens dreimal wird dem betreffenden Schulträger bestätigt, er „könne aus seiner grundsätzlichen Einstellung heraus keinen Lehrer beschäftigen, der offen gegen einen immer noch bestehenden Grundsatz der amtlichen katholischen Glaubenslehre verstoße“. Den Schülern gegenüber müsse der Grundsatz der Unauflöslichkeit der Ehe als relativ unwichtig erscheinen, wenn der katholische Schulträger einen gegen diese Lehre verstoßenden Erzieher beschäftige.

Dabei fällt nicht nur die *rechtspositivistische Resolutheit* auf, mit der die Kasseler Richter katholische Lehre und kanonisches Recht ununterschieden gleichsetzen. Interessant ist auch, mit welcher Konsequenz die Richter feststellen, die Lehrerin wirke unmittelbar an der Verwirklichung des Erziehungsziels des von dem beklagten Schulträger getragenen Gymnasiums und damit am „missionarischen“ Auftrag der Kirche mit. Zwar wird eingeräumt, nicht alle Fächer hätten den gleichen Bezug zur kirchlichen Sendung, in die Lehrer an einer katholischen Schule eingebunden seien. Geisteswissenschaftliche Fächer stünden dieser näher als naturwissenschaftliche und Geographie wegen der Wertimplikationen bezüglich der Dritten Welt näher als Mathematik: die gekündigte Lehrerin unterrichtete Geographie und Mathematik. Aber ganz entscheidend sei, daß sie nicht nur Fachlehrerin, sondern zugleich *Klassenlehrerin* mit wichtiger *Leitbildfunktion* gewesen sei. Gerade als Klassenlehrerin sei die gekündigte Lehrerin voll in die Erziehungsarbeit der von der Beklagten getragenen Schule einbezogen gewesen.

Wird es schon mit dieser Argumenta-

tion schwierig – denn es bestünde ja immerhin die Möglichkeit, jemanden, der in seiner persönlichen Lebensführung nicht voll den Ansprüchen an eine Lehrerin an einer katholischen Schule entspricht, als Klassenlehrerin zu entbinden, ohne ihr als Fachlehrerin zu kündigen –, so geraten die Kasseler Richter völlig ins Widersprüchliche mit ihrer Feststellung, daß eine katholische Privatschule nur solche *katholischen* Lehrer beschäftigen könne, die den kirchlich verankerten Grundsatz auf Unauflöslichkeit der Ehe nicht verletzen, während evangelische Lehrer – an der gleichen Schule unterrichten acht Lehrer evangelischer Konfession – schon wegen der anderen konfessionellen Voraussetzungen auszunehmen seien.

Wenn der spezifisch kirchliche Erziehungsauftrag so extensiv gefaßt und zugleich mit dem Missionsauftrag der Kirche gekoppelt wird, dann wäre es eigentlich nur konsequent, wenn an einer solchen Schule grundsätzlich keine Lehrer nichtkatholischer Konfession angestellt oder wenn diese den gleichen Bedingungen wie ihre katholischen Kollegen unterworfen würden.

Wenn schon so konsequent der erzieherische Dienst in einer Schule mit der religiösen Sendung der Kirche gekoppelt wird, dann sind Lehrer, an die keine katholischen Maßstäbe angelegt werden können, eigentlich nicht tragbar. Denn es ist nicht einzusehen, wie ein in Zweitehe lebender evangelischer Geschiedener weniger im Widerspruch zu diesem Auftrag stehen sollte als eine mit einem geschiedenen Katholiken verheiratete katholische Lehrerin. Oder sollte ein evangelischer Klassenlehrer, selbst im Fall einer Scheidung und Wiederverheiratung, eine Schule in katholischer Trägerschaft weniger in Glaubwürdigkeitskonflikte bringen als eine mit einem schwerbehinderten, von seiner früheren Frau verlassenen, mit dem Sorgerecht für sein Kind ausgestatteten Geschiedenen verheiratete katholische Fachlehrerin? Es sieht so aus, als hätten in diesem Fall nicht nur die gekündigte Lehrerin, sondern Schulträger und Richter auf je eigene Weise Glaubwürdigkeitsprobleme. se